

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schwendau vom 19.11.2024 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Schwendau erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bemessungsgrundlage ist der Umbaute Raum laut Baubescheid nach TBO. Bei Gebäuden in welchen Unternehmen mit großem Raumbedarf und geringem Wasseranfall (z.B. Lagerhäuser, Tischlereien, Schlossereien, Seilbahn- und Liftstationen, landwirtschaftliche Geräte- und Maschinenräume) untergebracht sind, bleibt die 3,5 m übersteigende Höhe bei der Berechnung des umbauten Raumes außer Betracht.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als

Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,00 Euro brutto pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Bei Schwimmbädern beträgt die Anschlussgebühr einmalig 21,80 Euro brutto pro Kubikmeter umbautem Raum.

(7) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr¹ bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 0,90 Euro brutto pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt 40 Euro brutto für einen 3-5m³ Zähler, 60 Euro brutto für einen 20m³ Zähler, und 90 Euro brutto für einen 50m³ Zähler pro Jahr.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind bei der 4. Vorschreibung vorzuschreiben. Die jeweiligen Akontozahlungen bei der 2. Vorschreibung.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schwendau vom 10.11.2022 zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2023 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren mit 31.12.2024 außer Kraft.

Angeschlagen am: 20.11.2024

Abgenommen am: 05.12.2024

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schwendau vom 10.11.2022 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Einteilung der Gebühren

(1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsgebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) a) Der Kubikmeter umbaute Raum wird bei Betriebsgebäuden bzw. betrieblich genutzten Gebäudeteilen mit großem Raumbedarf und geringem Abwasseranfall nur bis zu einer Raumhöhe von 3,50 m in Anrechnung gebracht. Gebäude, die nicht an die Kanalanlage angeschlossen sind, zB landw. Wirtschaftsgebäude (Stall, Stadel etc.), bleiben außer Betracht.

b) Aufgrund der unterschiedlich hohen Kosten für die Erschließung der verschiedenen Gebiete beträgt die Anschlussgebühr für die ABA Schwendau BA 01, 02, 04, 05, 08 und 09 sowie BA 03 im Bereich Kleinschwendberg beträgt derzeit € 6,53 pro Kubikmeter umbauter Raum inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer für Schmutzwasser und der im Mischsystem geführten Abwasseranlagen. Die Anschlussgebühr für AIZ Nebensammler Finkenberg I und II (Penken-Gschößberg) beträgt derzeit € 14,65 pro Kubikmeter umbauter Raum inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer für Schmutzwasser und der im Mischsystem geführten Abwasseranlagen. Die Anschlussgebühr für die ABA Schwendau BA 03 Schigebiet Horberger Alpe beträgt derzeit € 26,97 pro Kubikmeter umbauter Raum inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer für Schmutzwasser und der im Mischsystem geführten Abwasseranlagen.

c) Für die Ableitung von Niederschlagswasser der im Trennsystem und Mischsystem geführten Kanalanlagen wird für den Quadratmeter Fläche eine Anschlussgebühr von € 4,74 inklusive der gesetzl. Mehrwertsteuer festgelegt.

(3) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

- Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrtilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels;
- Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
- überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).

Bei den aufgezählten Bauwerken handelt es sich ausschließlich um Gebäude und Nebengebäude, die nicht an das Kanalnetz angeschlossen sind. Obige Gebäude, welche an den Kanal angeschlossen sind, sind von dieser Regelung ausgenommen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr ist mit Bescheid vorzuschreiben und zur ersten Hälfte drei Monate nach Zustellung des Bescheides und zur zweiten Hälfte ein Jahr und drei Monate nach Zustellung des Bescheides fällig zu stellen.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenem Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenützungsgebühr

1. Die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Erfolgt jedoch der Wasserbezug ohne Wasserzähler wird eine Mindestmenge von 40 m³ pro Person und Jahr verrechnet. Bei Dachflächen das Ausmaß der Quadratmeter.
2. a) Der Kanalzins beträgt pro Kubikmeter Wasserverbrauch für den Anschlussbereich ABA Schwendau BA 01, 04,05, 08 und 09 sowie für BA 03 im Bereich Kleinschwendberg derzeit € 2,60 brutto jährlich.
b) Für den Anschlussbereich AIZ Nebensammler Finkenberg I und II (Penken-Gschößberg) beträgt der Kanalzins € 3,24 brutto pro Kubikmeter Wasserverbrauch jährlich.
c) Für den Anschlussbereich ABA Schwendau BA 03 Schigebiet Horberger Alpe beträgt der Kanalzins € 4,44 brutto pro Kubikmeter Wasserverbrauch jährlich.
3. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden wird eine Freiwassermenge für die Viehhaltung (welche nicht über die Kanalanlage abgeführt wird) laut Subzähler gewährt.
4. Für Niederschlagswässer im Trennsystem und Mischsystem werden 7 % der Anschlusskosten jährlich, somit € 0,31 netto pro m² Dachfläche verrechnet.
5. Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (zB für die Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den Punkten 1 und 2 zu vergebühren.
6. Die Höhe der Kanalbenützungsgebühren wird jährlich vom Gemeinderat festgelegt.
7. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

§ 5

Freimengen von der Kanalbenützungsgebühr

Gebäude bis 800 m ² umbauter Raum	10 m ³
Gebäude von 800,01 bis 1.600 m ³ umbauter Raum	20 m ³
Gebäude über 1.600,01 m ³ umbauter Raum	30 m ³

Bei einem Wasserverbrauch von weniger als 50 m³ pro Jahr und Gebäude keine Befreiung lt. GR-Beschluss vom 23.04.2007, TOP 4)

Vorstehende Angaben müssen vom Hauseigentümer rechtsverbindlich erklärt werden. Unrichtige Angaben führen zum Verlust der Freimengen. Änderungen in den Flächen müssen der Gemeinde gemeldet werden.

§ 7

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 8

Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TABgG, LGBl. Nr. 97/2009, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 46/2020, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserentsorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 9

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Für bereits mit einer Regenwassernutzung im Sinne des § 4 Abs. 4 ausgeführte Objekte entsteht die Verpflichtung zum Einbau eines Kaltwasser-zählers mit Inkrafttreten dieser Verordnung. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schwendau vom 10.11.2022 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2023 mit 31.12.2024 außer Kraft.

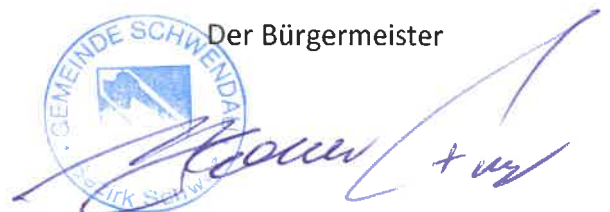
Gemeinde Schwendau, am 19.11.2024

Für den Gemeinderat:

Angeschlagen am: 20.11.2024

Abgenommen am: 05.12.2024

Der Bürgermeister



Erschließungsbeitragsverordnung der Gemeinde Schwendau

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schwendau vom 19.11.2024 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBL. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 3/2024, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag

Die Gemeinde Schwendau erhebt zur teilweisen Abdeckung der Kosten der Verkehrserschließung einen Erschließungsbeitrag.

§ 2

Höhe des Erschließungsbeitragssatzes

Die Gemeinde Schwendau erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2 v.H. des für die Gemeinde Schwendau von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBL. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Erschließungsbeitragsverordnung der Gemeinde Schwendau“ vom 22.11.2023 außer Kraft.

Gemeinde Schwendau, am 19.11.2024

Für den Gemeinderat:

Angeschlagen am: 20.11.2024

Abzunehmen am: 05.12.2024

Der Bürgermeister

Hauser Franz



Abfallgebührenordnung der Gemeinde Schwendau vom 19.11.2024

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Schwendau hebt zur Deckung des Aufwandes, der durch die Entsorgung von Siedlungsabfällen und für die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühren entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Siedlungsabfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die Weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Siedlungsabfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3

Grundgebühr

1. Der Gebührensatz für die Bemessung der jährlichen Grundgebühr beträgt für
 - a) Haushalte pro Person € 10,00 (brutto) / = 100%
 - b) sonstige Gebührenpflichtige € 10,00 (brutto) / = 100%
2. Definition der Betriebsstätte:
Als Betriebsstätte gelten Anlagen im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO), mit der Einschränkung, dass sie nicht auf die Ausübung eines Gewerbebetriebes beschränkt sind. Nicht als Betriebsstätte gelten Wohnungen zu eigenen Wohnzwecken.
3. Die Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird in Hundertsätzen des Gebührensatzes nach § 3 Abs. 1 lit. b wie folgt bemessen:
 - a) Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe

je 5 m² Betriebsfläche 100 %

b) Gastronomiebetriebe und Imbissstuben

je 1,5 Sitzplätze 100 %

Liegt auch die Voraussetzung von § 3 Abs. 3 lit. d vor,
wird die Anzahl der Betten von der Anzahl der Sitzplätze
abgezogen

c) Beherbergungsbetriebe, Pensionen, Ferienwohnungen,
Erholungsheime

je 200 Gästenächtigungen des Vorjahres 100 %

§ 4

Weitere Gebühren

1. Die weitere Gebühr für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle beinhaltet die Aufwendung zur Deckung der Kosten für die Entsorgung des Rest- und Biomülls.
2. Die Weitere Gebühr für tatsächliche entsorgte Müllmenge beträgt für
 - a) Restmüll € 0,39/kg
 - b) Restmüllsäcke 60l € 4,50/Sack
 - c) Biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen € 0,24/kg
 - d) Maisstärkesäcke für den biologisch verwertbaren Siedlungsabfall 10l € 1,192/Sack
Siedlungsabfall 25l € 3,50 /Sack
3. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühr für Rest- und Biomüll ist aber jedenfalls das vorgeschriebene Mindestvolumen gemäß § 4 Abs. 4 der Müllabfuhrordnung.

§ 5

Änderungstichtag und Fälligkeit

Stichtag für die Erfassung der Daten zur Errechnung der Grundgebühr im Sinne des § 3 ist der

1. Juli des Gebührenjahres. Jegliche Änderung der Bemessungsgrundlage ist der Gemeinde unverzüglich, jedenfalls aber vor dem genannten Stichtag schriftlich bekanntzugeben.

Der Stichtag für Änderungen von Abfuhrhythmus und der Behältergröße ist jeweils der 1. November eines jeden Jahres.

Die Vorschreibung für die Grundgebühr erfolgt jeweils im 3. Quartal des jeweiligen Jahres.

Die Vorschreibung für die weitere Gebühr für biogene Siedlungsabfälle erfolgt quartalsmäßig.

§ 6

Gebührenschildner und gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Siedlungsabfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht (§ 6 Tiroler Abfallgebührengesetz 1991).

§ 7

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Schwendau vom 10.11.2022 zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2023 mit 31.12.2024 außer Kraft

Gemeinde Schwendau, am 19.11.2024

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 20.11.2024

Abgenommen am: 05.12.2024

